

# Bestattungs- und Friedhofreglement

der  
Gemeinde  
Gansingen

Inhaltsverzeichnis	I	Allgemeines
	II	Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen
	III	Grabstätten
	IV	Haftung und Strafbestimmungen
	V	Schlussbestimmungen
	Anhang	Gebühren

## I Allgemeines

Personenbezeichnungen	<b>§ 1</b> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Gesetzliche Bestimmungen	<b>§ 2</b> Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22.01.1990 erlässt der Gemeinderat dieses Friedhofreglement.
Zuständigkeit	<b>§ 3</b> Der Vollzug der Bestattung ist ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde und des von ihr bezeichneten Personals. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

## II Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

Grundsatz	<b>§ 4</b> Die Bestattung von Leichen hat immer, die Bestattung von Urnen in der Regel auf dem Friedhof zu erfolgen.
Pflicht zur Meldung des Todesfalls	<b>§ 5</b> Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung innert 2 Tagen zu melden. Die Anzeige hat von Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält zu erfolgen. Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Leichenschau	<b>§ 6</b> Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den pflichtigen Arzt vorzunehmen. Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Todesbescheinigung ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu übermitteln, welche diese an das Regionale Zivilstandsamt weiterleitet. Dieses gibt den Leichnam nach der Eintragung des Todesfalls in das Todesregister zur Bestattung frei. Der Leichnam darf erst nach erfolgter Leichenschau in den Sarg gelegt werden.
Zeit der Bestattung	<b>§ 7</b> Die Bestattung hat innerhalb ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Leichnam vom zuständigen Regionalen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben wurde. In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen. Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich. Das Zivilstandsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Uhrzeit der Bestattung fest.
Aufbahrung	<b>§ 8</b> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Leiche im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden.
Anrecht zur Bestattung	<b>§ 9</b> Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gansingen haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof. Die Bestattung kann in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern die Einwilligung der dortigen Behörde vorliegt.

Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet der Gemeinderat.

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- Verstorbene Einwohner von Gansingen
- Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehung zur Gemeinde Gansingen hatten, mit Bewilligung des Gemeinderates
- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in ein bestehendes Grab oder Gemeinschaftsgrab, mit Bewilligung des Gemeinderates.

Bestattungsart	<p><b>§ 10</b> Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgebung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Wird keine solche Erklärung beigebracht, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.</p>
Unentgeltliche Bestattung	<p><b>§ 11</b> Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die amtliche Bekanntmachung</li> <li>- Das Zurverfügungstellen eines Reihen- oder Urnengrabes</li> <li>- Das Beisetzen der Leiche oder Urne</li> <li>- Das Herrichten und Einfüllen des Grabes</li> </ul>
Bestattung gegen Entgelt	<p><b>§ 12</b> Wenn für die Gemeinde gemäss § 7 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen	<p><b>§ 13</b> Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld werden Urnen in den Rasenflächen beigesetzt. Die Bestattungen erfolgen nach speziellem Belegungsplan. Die Grabstellen werden nicht markiert. Die Grabfläche wird wieder mit Rasen angesät. Die Namen der hier Bestatteten können auf einer Tafel eingraviert werden. Die Angehörigen haben dafür einen Kostenanteil am Grabmal sowie die Kosten für Beschriftung und Bepflanzung zu übernehmen. Die Beschriftung hat nach Vorgabe der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;"><i>→ vgl. Ausführungsbestimmungen auf Seite 9 dieses Reglements</i></p>
Kremation	<p><b>§ 14</b> Die Gemeindeverwaltung setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Krematorium fest.</p>
Gräberverzeichnis	<p><b>§ 15</b> Die Gemeindeverwaltung führt eine Bestattungskontrolle sowie einen Beisetzungsplan.</p>
Allgemeines Verhalten	<p><b>§ 16</b> Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Gansingen. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p>
Abdankung	<p><b>§ 17</b> Die Benützung der Kirche ist mit dem Pfarramt abzusprechen. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Seelsorger vor Ort.</p>

### III Grabstätten

Bestattungsmöglichkeiten	<p><b>§ 18</b> Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Belegungsplan. Es bestehen für die Beisetzung folgende Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab 8. Lebensjahr</li> <li>2. Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr</li> <li>3. Reihengrab für Urnen</li> <li>4. Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen</li> <li>5. Urnenbeisetzung in bestehendes Reihengrab</li> </ol>												
Zusätzliche Urnenbestattung	<p><b>§ 19</b> Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.</p>												
Reihengräber, Grabmasse	<p><b>§ 20</b></p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center; width: 20%;">Länge [m]</th> <th style="text-align: center; width: 20%;">Breite [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr</td> <td style="text-align: center;">1,50</td> <td style="text-align: center;">0,70</td> </tr> <tr> <td>Kinder bis 7. Lebensjahr</td> <td style="text-align: center;">1,00</td> <td style="text-align: center;">0,60</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">1,00</td> <td style="text-align: center;">0,70</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 100 cm, zwischen den Gräbern 40 cm.</p>		Länge [m]	Breite [m]	Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	1,50	0,70	Kinder bis 7. Lebensjahr	1,00	0,60	Urnengräber	1,00	0,70
	Länge [m]	Breite [m]											
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	1,50	0,70											
Kinder bis 7. Lebensjahr	1,00	0,60											
Urnengräber	1,00	0,70											
Aufhebung der Grabfelder	<p><b>§ 21</b> Die Ruhezeit beträgt mindestens 25 Jahre. Muss ein Gräberfeld nach Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen sofern bekannt, durch die Gemeindeverwaltung schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Muss die Gemeindeverwaltung nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen lassen, verfallen die Grabmäler und Pflanzen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.</p>												
Provisorisches Grabmal	<p><b>§ 22</b> Bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales erhält jedes Grab ein geliefertes, mit Namen und Todesjahr beschriftetes Holzkreuz. Die Kosten werden verrechnet.</p>												
Bewilligungspflicht	<p><b>§ 23</b> Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist vom Lieferanten vor der Anfertigung eine entsprechende Masszeichnung mit genauem Beschrieb vorzulegen über Material, Bearbeitungsart und Schrift. Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen oder wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.</p>												
Materialien der Grabmäler	<p><b>§ 24</b> Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material, Farbe und Beschriftung schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Es ist empfehlenswert, für ein einzelnes Grabmal nur einen einzigen Werkstoff zu verwenden. Auf der rechten Seite, am Fusse des Grabsteines, ist die Grabnummer einzugravieren.</p>												

	<b>§ 25</b>		
Grabmalabmessungen	Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind wie folgt festgelegt:		
		Höhe [m]	Breite [m]
	Reihengräber Erwachsene	1,10	0,55
	Reihengräber Kinder	0,70	0,40
	Urnengräber	1,10	0,55
	Gemeinschaftsgrab	einheitliche Beschriftung zulasten der Angehörigen auf gemeinsamen Tafeln.	

	<b>§ 26</b>
Einfassung der Gräber	Die neuen Gräber werden provisorisch mit einer Holzeinfassung versehen. Sobald eine Grabreihe gefüllt ist, wird jedes Grab von der Gemeinde mit einer einheitlichen Einfassung und Schrittplatten versehen. Die Angehörigen werden durch die Gemeindeverwaltung darüber schriftlich informiert. Die Beteiligung der Angehörigen an den Grabeinfassungskosten richtet sich nach dem Gebührenanhang.

	<b>§ 27</b>
Zeitpunkt der Grabmalaufstellung	Grabmäler dürfen frühestens 10 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

	<b>§ 28</b>
Grabbepflanzung	Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60cm betragen. Es dürfen keine Sträucher und Bäume gepflanzt werden.

	<b>§ 29</b>
Unterhaltungspflicht	Die Gräber und Grabmäler sind von den Angehörigen ordentlich zu unterhalten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

#### IV Haftung, Strafbestimmung

	<b>§ 30</b>
Haftung	Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und andere Gegenstände.

	<b>§ 31</b>
Schadenersatz	Personen, die beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigen, sind schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

	<b>§ 32</b>
Strafbestimmung	Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

#### V Schlussbestimmungen

	<b>§ 33</b>
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 19. Mai 2000 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Februar 1961.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Frau Gemeindeammann:  
*Monique Senn*

Der Gemeindegemeinderat:  
*Roger Sternberg*

## Anhang zum Friedhofreglement

### Gebühren und Kosten

#### Gemeinschaftsgrab gemäss § 11 des Reglementes

Für Einwohner

Für Gemeinde-Einwohner und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss § 11 des Reglementes.

Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen einen angemessenen Unkostenanteil für die Gestaltung und den Unterhalt zu entrichten.

- Anteil am Gemeinschaftsgrab Fr. 1'500.--
- Beschriftung in Gedächtnistafeln nach Aufwand

#### Reihen-, Urnen-, Kindergräber gemäss § 26 des Reglementes

Für die provisorische Holzeinfassung und die spätere definitive Steineinfassung wird bei den Angehörigen folgender Unkostenbeitrag erhoben:

- Reihengrab Fr. 300.--
- Urnen- bzw. Kindergrab Fr. 200.--

Für Auswärtige

Werden nach § 7 andere Personen auf dem Friedhof Gansingen bestattet, so haben die Angehörigen die ganzen Bestattungskosten zu erstatten. Wird die Urne im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzt, so beträgt die Gebühr Fr. 3'000.--

Anpassungen  
der Gebühren

Der Gemeinderat ist ermächtigt, geringfügige Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerungsentwicklung vorzunehmen. Die Bevölkerung ist darüber im Voraus zu informieren.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2000.

Geringfügige Änderung des Gebührentarifs durch den Gemeinderat Gansingen beschlossen am 26. September 2005.



Der Gemeinderat Gansingen hat an seiner Sitzung vom 04.06.2007 folgende

## Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Gansingen vom 19.05.2000

erlassen.

### Gemeinschaftsgrab / Handhabung Grabschmuck

1. Die Bepflanzung der Grabfläche erfolgt durch die Gemeinde (durchgehende Rasenfläche). Die Beisetzungsstelle bleibt unbezeichnet. Es ist untersagt, auf dem Gemeinschaftsgrab oder auf den Schriftplatten Grabmale, Grabkreuze oder sonstige Bezeichnungen anzubringen oder individuellen Grabschmuck zu hinterlegen.
2. Anlässlich einer Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab wird auf der dafür vorgesehenen Stelle (Kiesplatz beim Gemeinschaftsgrab) vorübergehend Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen oder Schnittblumen toleriert.
3. Auf einen individuellen dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. Das temporäre Aufstellen von Blumenschmuck ist am dafür vorgesehenen Platz während vier Wochen seit Bestattung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.

Gansingen, 04.06.2007

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

*Martin Steinacher*

Die Gemeindeschreiberin

*Michelle Schraner*